

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschliesst, gestützt auf § 30 Abs. 3, § 45 Abs. 1 und § 50 des Reglements über die Wasserversorgung folgende Gebührenordnung:

- § 1 *Anschlussgebühren*
- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde eine einmalige Anschlussgebühr.
 - ² Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung, sofern für die Erschliessung des betreffenden Grundstücks ein Erschliessungsbeitrag erhoben wird bzw. bereits erhoben worden ist.
 - ³ Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung, sofern kein Erschliessungsbeitrag erhoben wird bzw. erhoben worden ist.
 - ⁴ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen bereits angeschlossener Gebäude sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zum Ansatz von Abs. 2 bzw. 3 zu leisten.
 - ⁵ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.
 - ⁶ aufgehoben.
- Gebührennachzahlung infolge Neu-, An- und Umbauten*
- § 2 *Benützungsgebühren*
- ¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde jährlich verbrauchsbezogene Benützungsgebühren (Verbrauchsgebühr und Grundgebühr).
 - ² Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro m³ bezogenes Frischwasser (massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler).
 - ^{2bis} Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.30 pro m²_{ZGF} und Jahr.
 - ³ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben mit grossem Wasserverbrauch kann die Benützungsgebühr und die Mengenzuteilung in speziellen Abkommen und Verträgen geregelt werden, wobei ein Mindest- und Höchstverbrauch festzulegen ist. Die Benützungsgebühren betragen im Minimum die Hälfte und im Maximum das Doppelte der ordentlichen Benützungsgebühr.
- § 3 *Miete Wasserzähler; Ablesen Wasserzähler*
- Für die Benützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Wasserzähler wird eine Mietgebühr von Fr. 25.00 pro Jahr berechnet.
- Grundeigentümern, die keine elektronische Auslesung des Wasserzählerstandes erlauben, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00 für den zusätzlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

- § 4 *Bauwassergebühr* Die Gebühr für Bauwasser beträgt, sofern der Bauplatz nicht über einen Wasserzähler verfügt, beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.00 und bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 400.00.
- § 5 *Gültigkeit* ¹ Die Änderungen treten per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013, abgeändert am 04. Dezember 2014 und am 27. August 2020.

Gemeindepräsidentin:

Susanne Rüfer

Gemeindeschreiberin

Madeleine Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1694 genehmigt am 1. 12. 2020

Staatsschreiber

